

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wahlkampf des AKP-Abgeordneten Cengiz Demirkaya in Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 03.07.2023 - Drs. 19/1807
an die Staatskanzlei übersandt am 04.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 27.07.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Antwort der Landesregierung¹ auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umgehung der Einschränkung von Wahlkampfaktivitäten durch die türkische AK-Partei auch in Niedersachsen?“² teilt diese u. a. mit, dass den Sicherheitsbehörden der Besuch des türkischen AKP-Parlamentsabgeordneten Cengiz Demirkaya im Januar 2023 in einer beobachteten ATIB-Moschee und in einer DITIB-Moschee erst nachträglich durch einen eigenen Bericht des Abgeordneten in sozialen Netzwerken bekannt wurde. Über das Vorliegen einer Genehmigung dieser Auftritte habe die Landesregierung keine Erkenntnisse, da diese grundsätzlich durch die Bundesregierung erfolge.

1. Wird die Landesregierung durch die Bundesregierung grundsätzlich informiert, wenn ausländische Amts- und Mandatsträger für Auftritte auf niedersächsischem Boden

- a) eine Genehmigung beantragen,
- b) eine Genehmigung erhalten,
- c) keine Genehmigung erhalten?

Die Genehmigung von Wahlkampfauftritten ausländischer Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger in Deutschland erfolgt durch die Bundesregierung. Soweit Wahlkampfauftritte ausländischer Amts- und Mandatsträger den Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden betreffen, werden Erkenntnisse auf den jeweils vorgesehenen Informationswegen ausgetauscht. Eine daneben etablierte allgemeine Informationspraxis der Bundesregierung zu Genehmigungen des Auswärtigen Amtes ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Falls ja, warum ist dies im konkreten Fall nicht erfolgt? Falls nein, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, künftig vorab über Anträge und geplante Auftritte informiert zu werden?

Zunächst wird auf die Antwort der Frage 1 verwiesen.

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf, die Informationspraxis der Bundesregierung zu ändern. Insbesondere liegen der Landesregierung keine Hinweise vor, dass die Bundesregierung Kenntnis über die in der Vorbemerkung genannten, erst nachträglich bekannt gewordenen Auftritte hatte.

¹ Drs. 19/1691

² Drs. 19/1400

3. Gibt es Einreiseerleichterungen für türkische Amts- und Mandatsträger? Falls ja, wird um Darstellung der Erleichterungen für die konkreten Personengruppen gebeten.

Es gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen.

Danach findet das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit §§ 18 bis 20 Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung auf

- Mitglieder der diplomatischen Missionen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 sowie auf Mitglieder konsularischer Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten anderer Staaten in Deutschland nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963,
- sonstige Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des AufenthG aufhalten, sowie
- Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Daneben sind Inhaberinnen und Inhaber dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer Pässe für in amtlicher Funktion oder im amtlichen Auftrag Reisende) u. a. der Türkei gemäß § 19 Aufenthaltsverordnung für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

4. Soweit türkische Amts- und Mandatsträger der Visumpflicht unterliegen: Wird die Landesregierung über die Beantragung und Erteilung von Visa informiert? Falls nein, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, zumindest in Wahlkampfzeiten hierüber informiert zu werden?

Soweit entsprechende Visa erteilt wurden, dürfte es sich um sogenannte Schengen-Visa im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 2 a AufenthG handeln. Derartige Schengen-Visa können für kurzfristige Aufenthalte bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von max. 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von den dem Auswärtigen Amt unterstellten deutschen Auslandsvertretungen erteilt werden.

Die Erteilung von Schengen-Visa erfolgt ohne Beteiligung der örtlichen Ausländerbehörden in ausschließlicher Bundeszuständigkeit (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen kurzfristigen Aufenthalt entweder visumfrei oder mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhalten, unterliegen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Anzeige- oder Meldepflicht. Eine aufenthaltsrechtliche Pflicht der Auslandsvertretungen zur Unterrichtung der Ausländerbehörden besteht nicht. Eine Notwendigkeit, die bestehenden Regelungen und Informationswege diesbezüglich zu ändern, wird nicht gesehen. Sollte der Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden des Landes betroffen sein, werden bereits jetzt Informationen seitens des Bundes an die Länder übermittelt, siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um künftig rechtzeitig über Besuche und Auftritte und ausländischer Amts- und Mandatsträger informiert zu werden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.